

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 66. Sitzung (10.07.1876)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokolle der 66. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 10. Juli 1876.

## Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte in der ersten Klasse der Militär-Wittwenkasse betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich**.

Dem in der Sitzung vom 30. November 1875 von Großherzoglicher Regierung in obigem Betreff vorgelegten Gesetzentwurf hat die 2. Kammer auf den Bericht Ihrer Kommission einstimmig in unveränderter Fassung die Genehmigung erteilt.

Kommission wie Kammer glaubten, daß die Erwägungen, welche die Großherzogliche Regierung bei der Ausarbeitung des Gesetzes leiteten, um den Hinterbliebenen von Militärs der 1. Klasse höhere Benefizien zuzuweisen, in Billigkeit gegründet seien, und daß, nachdem für die Hinterbliebenen der Zivildienere in besserer Weise gesorgt worden, auch für die Hinterbliebenen der Militärs 1. Klasse eine Erhöhung ihrer Benefizien in der Art stattzufinden habe, daß das Verhältniß beider Kategorien wieder herzustellen und deßhalb eine Aufbesserung um 5 % nicht abzuweisen sei.

Nebenbei wurde als Minimalbenefizium die Summe von 324 Mark gegen frühere 205 Mark 71 Pf. festgestellt. Auch die Uebernahme der bisher von der Generalstaatskasse geleisteten Gleichstellungspensionen auf die Militärwittwenkasse wurde gutgeheißen.

In dem Bericht wie in den Verhandlungen der 2. Kammer wurde nachgewiesen und anerkannt, daß Ansprüche auf Erhöhung der Benefizien von den Bezugsberechtigten auf Grund der Statuten und nach dem Vermögensstand der 1. Klasse, wenn dieser lediglich nach den statuarisch festgestellten Normen verwaltet worden und nicht aus Mitteln der 2. Klasse unterstützt und damit allein auf der im Jahr 1854 und 1860 bestimmten Höhe erhalten worden wäre, nicht gegründet werden können. Es ist nachgewiesen, daß ohne die Beihilfe aus dem Vermögen der 2. Klasse in wenigen Jahren der Kapitalfond 1. Klasse vollständig aufgezehrt wäre; es erhellt dieses ganz deutlich aus der Tabelle, welche der Regierungsvorlage angefügt ist; hiernach war im Jahr 1874 das Bedürfniß an Benefizien für die Hinterbliebenen 1. Klasse 75,294 Mark, diesem stehen gegenüber Beiträge mit 16,643 Mark. Wird hierbei noch in Betracht gezogen, daß die Zahl

der Beitragspflichtigen in weit stärkerem Grad abnimmt, als jene der Bezugsberechtigten, so ist der Beweis geliefert, daß die 1. Klasse schon geraume Zeit ihren Verpflichtungen nur auf Rechnung der 2. Klasse nachzukommen im Stande ist. Der Bericht der 2. Kammer bemerkte zu der Bestimmung, als niederstes Benefizium die Summe von 324 Mark zu gewähren, daß diese ihren vollen Beifall erhalte, und daß dieselbe immer noch eine bescheidene, aber auch willkommene Aufbesserung sei.

Die zweite Kammer mußte ebenso, wie die Großh. Regierung darauf bedacht sein, gleiches Recht betreffs der Versorgung für die Hinterbliebenen der Staatsangehörigen der ähnlichen Kategorien überall zur Geltung zu bringen und vorzugsweise die Bestimmungen langbestehender, bewährter Statuten zu beachten.

Der Bericht der hohen ersten Kammer hat in ausführlicher Weise Entstehung des Militärwittwenkassen-Statuts, sowie die Verwaltung der Fonds beider Klassen besprochen. Die Ausführungen und allgemeinen Betrachtungen brachten die Kommission zu dem Antrage, daß einige Bestimmungen dieses Statuts einer anderweiten Regelung im Wege der Gesetzgebung bedürfen, wenn auch eine durchgreifende Aenderung des Statuts vom Jahr 1804 nicht geboten sei, die Rücksicht auf die in Folge der Militärkonvention eingetretenen Verhältnisse spräche hiefür. In Folge dessen empfiehlt der Bericht,

1. dem Gesetzentwurf die Ueberschrift zu geben:

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Statuten des badischen Militärwittwenfiskus vom 1. Juli 1804 betr.

2. Als Artikel 5 zu setzen:

Das Vermögen des Militär-Wittwenfiskus, welches als Stiftungsgut betrachtet wird, ist in seinem mit dem Schlusse des Jahres 1875 berechneten Stande zu erhalten.

Die für beide Klassen bisher getrennt verwalteten Fonds werden vereinigt.

Aus dem Ertrage dieses Vermögens und der Wittwenkassenbeiträge sind die Benefizien der Wittwen und Waisen der Mitglieder beider Klassen zu entrichten.

Eine Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien der Mitglieder der ersten Klasse kann nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden.

Die Benefizien der Hinterbliebenen von Mitgliedern der zweiten Klasse werden von der Großh. Regierung festgesetzt, und zwar mit Rücksicht auf die Sustentationen, welche die Hinterbliebenen der bei der Civilstaatsverwaltung Angestellten von gleicher Kategorie aus ihrer Wittwenkasse erhalten. Hierbei sind die Beihilfen, welche den Hinterbliebenen der Mitglieder zweiter Klasse aus Mitteln des Reichs oder der königl. preuß. Militärfonds zukommen, mit in Betracht zu ziehen.

3. Als Artikel 6 zu setzen:

Der nach Bestreitung der Benefizien beider Klassen verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte für Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher zur Bestreitung nicht vorgesehener Ausgaben und zur Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien beider Klassen bestimmt ist.

Die andere Hälfte des Ueberschusses wird für einen Unterstützungsfond bestimmt, aus welchem von der Großh. Regierung verwilligt werden können:

- 1) Unterstützungen für bedürftige Wittwen und Waisen von Mitgliedern beider Klassen, deren Benefizien zum nothdürftigen Lebensunterhalt nicht ansreichen.
- 2) Unterstützungen für bedürftige, erwerbsunfähige ältere Töchter verstorbener Offiziere und Militärbeamten.
- 3) Unterstützungen für ältere Söhne derselben, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen.

Die hohe erste Kammer ist den Anträgen Ihrer Kommission beigetreten. Für Artikel 7 wurde folgende Fassung gewählt:

Die obere Leitung und Verwaltung des Militär-Wittwenfiskus wird dem Finanzministerium übertragen. Für die Verwaltung wird von der Großh. Regierung eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende

Verwaltungskommission eingesetzt. Ein Mitglied dieser Verwaltungskommission hat den zum badischen Militär-Wittwenfiskus immatriculirten Offizieren oder Militärbeamten anzugehören.

Diese Verwaltungskommission wird durch drei außerordentliche Mitglieder aus der Zahl der Beitragspflichtigen verstärkt. Diesen Mitgliedern ist die Einsicht der abgeschlossenen Rechnung und die Theilnahme an der Rechnungsprüfung gestattet. Sie sind beizuziehen, wenn es sich um anderweite Bestimmung über die Größe der Benefizien, um die Zuweisung der Ueberschüsse an den Reserve- und Unterstützungsfond oder um Aenderung wesentlicher Verwaltungsgrundsätze handelt.

Die außerordentlichen Mitglieder werden durch Wahl berufen. Zu diesem Zweck werden sämtliche beitragspflichtige Mitglieder aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist aus ihrer Mitte drei Mitglieder und zwar in der Regel je einen Offizier, Militärbeamten und Arzt in die verstärkte Verwaltungskommission und ebenso drei weitere Mitglieder als Ersatzmänner zu wählen, welche beim Abgang der ersteren eintreten.

Das Wahlverfahren wird durch das Finanzministerium geregelt.

Nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist ernennt das Finanzministerium die außerordentlichen Mitglieder der Verwaltungskommission, beziehungsweise deren Ersatzmänner aus der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder.

Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied die Wahl in die verstärkte Verwaltungskommission ablehnen sollte.

Die Dauer der Funktionen der außerordentlichen Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Diäten, Reisekosten oder sonstige Vergütungen haben diese Mitglieder nicht anzusprechen.

Als niederster Betrag eines Wittwen- oder Waisenbenefiziums wurden im Artikel 2 400 Mark bestimmt.

Das in dieser Form abgeänderte Gesetz wurde mit Zustimmung des Vertreters Großh. Regierung angenommen.

Mit dem Uebergang des badischen Armeecorps in den preußischen Militärverband durch die Vereinbarung vom 25. November 1870 und durch den Vertrag vom 10. Mai 1871 bezüglich der Großh. badischen Militärwittwenkasse hat der Zugang neuer Mitglieder zu dieser Kasse mit 1. Juli 1871 sein Ende erreicht. Die Statuten bestehen heute noch im Wesentlichen in der ursprünglichen Form, sie haben sich in ihrem beabsichtigten edlen Ziel und Zweck bewährt, eine tüchtige Verwaltung ermöglichte das Anwachsen nicht unbedeutender Fonds. Nur eine Annahme erwies sich nicht als richtig, es ist die Bestimmung, daß aus den Beiträgen der ersten Klasse nicht allein die Benefizien für deren Hinterbliebenen vollaus geschöpft werden, sondern auch für spätere Zeiten der vorhandene Kapitalfond vermehrt werde. Wir haben ausgeführt, welche Resultate hierüber verzeichnet sind. Die Beiträge der Mitglieder blieben die gleichen. Nachdem durch die Staatsministerialentschließung vom 11. August 1854 der Kapitalstock der 1. Klasse durch Zuschüsse der 2. Klasse im Betrag von 129,008 fl. wieder auf die Höhe von 888,753 fl. gebracht war und durch weitem Zuschuß im Jahr 1861 auf den jetzigen Stand von 904,253 fl. und weiter bestimmt wurde, daß das künftige laufende Defizit der 1. Klasse aus den jährlichen Ueberschüssen der 2. Klasse jeweils gedeckt werde, halten wir eine Abänderung der Statuten nicht geboten.

In nicht ferner Zeit wird die Zahl der Beitragspflichtigen ihr Ende erreicht haben, für deren Hinterbliebenen ist durch die angeführte Bestimmung im Sinne der Statuten für den sichern Bezug der Benefizien gesorgt. Wir halten deßhalb auch die Vereinigung beider Fonds nicht für angezeigt. Heute schon eine Verfügung zu treffen, in welcher Höhe das Vermögen des Militärwittwenfiskus für die Zukunft als Stiftungsgut zu erhalten sei, will uns nicht unbedenklich erscheinen. Es werden wohl die Bezugsberechtigten der ersten Klasse mit den Jahren verschwinden, jene der zweiten Klasse hingegen nicht. Die Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Landsturmgesetz legt die Befürchtung nahe, daß Ansprüche an den Fond der zweiten Klasse in Folge möglicher größerer Kriege in weit stärkerem Maaße auftreten werden, wir halten deßhalb die Fürsorge für diesen Fond als dringendste Pflicht; wir fürchten, durch eine Vereinigung beider Fonds würden die Ansprüche der Bezugsberechtigten der ersten Klasse mit dem Hinweis auf den bedeutenden Kapitalstock, der jedes Jahr sich mehre, begründet werden; diesen Ansprüchen zu begegnen, wird auch mit Berufung auf die Bezüge der Hinterbliebenen von Zivilstaatsdienern immer

Verhandlungen der 2. Kammer 1875/76. 5. Beilagenheft.

schwer fallen, dann aber nicht, wenn der Beweis mit Zahlen geliefert werden kann, daß die geleisteten Beiträge zur Deckung der Benefizien schon lange nicht hinreichen.

Der von der hohen ersten Kammer als Artikel 6 angenommene Vorschlag, einen Reservefonds zu bilden, um daraus die Wittven- und Waisenbenefizien zu erhöhen, auch Unterstützungen an solche zu verabreichen, für welche durch die Statuten der Militärwittwenkasse eine Vorsorge nicht getroffen wurde, kann Ihre Kommission schon aus dem Grund nicht empfehlen, welchen wir oben gegen die Abänderung der Statuten angeführt haben, dabei müssen wir darauf hinweisen, daß die preussische Kriegsverwaltung die Verpflichtung übernommen hat, aus den Mitteln des Gratualfonds Unterstützungen zu gewähren.

Die obere Leitung und Verwaltung der Militärwittwenkasse ging mit Aufhebung des Großherzogl. Kriegsministeriums an das Finanzministerium über, an der Spitze der Verwaltungskommission steht ein früheres Mitglied des ehemaligen Kriegsministeriums, welchem drei Räte des Finanzministeriums beigegeben sind. Diese Einrichtung entspricht jener der Zivildieners-Wittwenkasse, es bietet dieselbe alle wünschenswerthen Garantien wie für die Beitragspflichtigen, so auch für die Bezugsberechtigten. Vollwichtige Gründe für eine Aenderung in dieser Richtung konnten wir nicht finden, Wünsche einzelner Beitragspflichtigen mögen dafür vorhanden sein, es werden sich dieselben hauptsächlich darauf zurückführen lassen, daß bisher veräumt wurde, den jährlichen Stand der Rechnung zu veröffentlichen, gegen die gewissenhafte Verwaltung der beiden Fonds sind bisher keine Zweifel aufgetreten.

Wir haben schließlich noch formelle Bedenken gegen die vorgeschlagene Aenderung der Statuten. Diese sind nirgends im Regierungsblatt oder Gesetzes- und Verordnungsblatt enthalten. Sie bestehen nur in besonderen Abdrücken. Sie haben im Laufe der Zeit manche Zusätze und Veränderungen empfangen, worunter sich die tief einschneidende Staatsministerialentschließung vom 11. August 1854 mit ihren Konsequenzen befindet, deren rechtliche Zulässigkeit hier nicht näher untersucht werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf erkennt mit Recht an, daß künftighin die Verfügungen über die Bezüge aus dem Militärwittwenfiskus der Gesetzgebung vorbehalten sind. Er greift aber nicht tiefer in das Statut ein; soll dieses weiteren Aenderungen in Bezug auf die wichtigsten, die seitherige Bedeutung des Militärwittwenfiskus gänzlich ändernde Bestimmungen unterzogen werden, bei denen das Vermögen der 2. Klasse noch weiter als bisher durch die Staatsministerialentschließung vom 11. August 1854 geschehen, seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden soll, so scheint es doch zugleich nothwendig, das ganze Statut zu revidiren, das überdies manche längst veraltete Bestimmungen enthält und durch die neue Wehrverfassung, sowie durch die Militärkonvention dauernde Veränderungen erlitt. Dabei schiene es uns fast bedenklich, die Verwaltung so zu ordnen, daß in dieselbe lediglich die in langsamem, aber sicherem Erlöschen begriffene erste Klasse der beitragspflichtigen Mitglieder berufen würde. Wir sind daher der Ansicht, daß statt der theilweisen Abänderungen jedenfalls eine vollständige neue Redaktion des Statuts, wie dies im Jahr 1848 beabsichtigt war, stattzufinden habe, daß aber jedenfalls für die nächste Periode der vorgelegte Gesetzentwurf dem dringendsten Bedürfnis genügt und daß eine weitere Erfahrung und genauere Berechnung der Leistungspflichten des Fonds ohne alle Gefahr für und ohne Schädigung berechtigter Interessen noch abgewartet werden kann.

Nach diesen Ausführungen gelangen wir zu dem Antrag:

1. Dem Beschluß der hohen ersten Kammer hinsichtlich der theilweisen Abänderung der Statuten der Militärwittwenkasse nicht beizutreten.

2. Dem Antrag der hohen ersten Kammer, in den Artikeln 1 und 2 an Stelle der Worte „Wittven und Waisengehalte“ zu setzen „Wittven und Waisenbenefizien“, sowie im Art. 3 an Stelle des Wortes „Gehalte“ „Benefizien“ zu setzen, beizustimmen und

3. in Artikel 2 statt 324 Mark zu setzen 400 Mark. Wir haben in unserm früheren Berichte schon gesagt, daß wir das niederste Benefizium bei seiner Erhöhung auf 324 Mark immer noch als sehr bescheiden bezeichnen und beantragen deshalb gerne, der von der hohen ersten Kammer beschlossenen Erhöhung beizustimmen, auch abgesehen davon, daß die Mehrleistung der Klasse eine nur geringe ist.

- 4. Dem Wunsch des andern hohen Hauses zuzustimmen, welcher dahin geht:  
 „Die hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß Großh. Regierung die unterm 10. Mai 1871 zwischen dem Königl. preussischen und Großh. badischen Kriegsministerium abgeschlossene, von beiden Regierungen genehmigte Vereinbarung über die badische Militärwittwenkasse nachträglich veröffentliche.“
- 5. Dabei beantragt Ihre Kommission den weitem Wunsch zu Protokoll:  
 „Es wolle die Großh. Finanzverwaltung alljährlich das Rechnungsergebniß der Militärwittwenkasse veröffentlichen.“

*Druck-Verlag*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Friedrich von Göttes Wandel von Göttingen nach Baden*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Artikel 1.*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Artikel 2.*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Artikel 3.*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Artikel 4.*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

*Artikel 5.*

*Die Errichtung der Wittwen- und Waisenanstalten in der ersten Hälfte der 1870er Jahre*

## Gesetz-Entwurf,

die Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien in der ersten Klasse der Militärwittwenkasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

### Artikel 1.

Die Wittwen- und Waisenbenefizien in der ersten Klasse der Militärwittwenkasse werden mit der Wirkung vom 1. Novbr. 1873 an vom seitherigen zwanzigfachen Betrag des geleisteten jährlichen Beitrags auf das Einundzwanzigfache des Beitrags erhöht.

### Artikel 2.

Wo ungeachtet dieser Erhöhung das Wittwen- und Waisenbenefizium nicht den Betrag von 400 Mark jährlich erreicht, wird dasselbe bis auf letzteren Betrag aufgebessert werden.

### Artikel 3.

Die nach dem Artikel 1 und 2 eintretende Erhöhung findet keine Anwendung auf die Benefizien derjenigen Wittwen und Waisen, welche auf Grund der §§. 41 und 42 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, Beihilfen aus Mitteln des Reichs beziehen.

### Artikel 4.

Die Gleichstellungspensionen, welche die Generalstaatskasse auf Grund des Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 S. 57) und auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 (Ges.-Bl. S. 373) an die Hinterbliebenen von Offizieren und Militärbeamten zu bezahlen hat, werden vom 1. November 1831 an auf die Militärwittwenkasse übernommen.

### Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.  
Gegeben etc.

## Anträge der Budgetkommission

zu dem Gesetzentwurf, „die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberschwemmungen und den dadurch entstandenen Schaden betr.

### Art. I.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, zu Lasten der Amortisationskasse

- 1) Solchen, deren Gebäude durch das Hochwasser zerstört oder erheblich beschädigt wurden und welche nicht im Stande sind, die Kosten der Wiederherstellung für sich zu tragen, hiezu nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses eine Beihilfe zu gewähren;
- 2) solchen Gemeinden, welche zur Wiederherstellung von durch das Hochwasser zerstörten oder erheblich beschädigten Anlagen (Binnendämme, Wege, Brücken und dgl.) oder zur nothwendigen Verbesserung derselben größere Ausgaben zu machen genöthigt sind, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten, sofern die ökonomische Lage der Gemeinde dies geboten erscheinen läßt;
- 3) in besonders dringenden Fällen einzelnen Gemeinden, in welchen der bezeichnete Anlaß einen namhaft erhöhten Armenaufwand erforderlich macht, zur Bestreitung des letzteren ausnahmsweise einen entsprechenden Zuschuß zu bewilligen;
- 4) einzelnen unbemittelten Familien, welche ihre Ernte ganz oder fast ganz verloren haben, mäßige Unterstützungen zu gewähren, wenn denselben ihre Wirthschaft nur auf diesem Wege erhalten werden kann und die betreffende Gemeinde nicht selbst im Stande ist, die erforderlichen Unterstützungen zu leisten.

### Art. II.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, an einzelne Gemeinden, deren Bewohner in Folge der Ueberschwemmung vom Juni l. J. in besonders hohem Grade gelitten haben, bei genügender Sicherheit und soweit die vorhandenen Mittel reichen, unter erleichterten Bedingungen Darlehen zu dem Zweck zu gewähren, daß solche unter gleichen Bedingungen wiederum zu Darlehen an bedürftige, durch Ueberschwemmung in Noth versetzte Einwohner der Gemeinde verwendet werden.

### Art. III.

Dem nächsten Landtage ist über die Verwendung der erforderlichen Mittel eine specielle Nachweisung vorzulegen.

### Art. IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Blatt der Buchhaltung



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.